

**Krankheitsbestätigung** in Coronazeiten

(nach Vorgaben des StMUK vom 24.11.2021)

beim Wiedererscheinen mitzubringen

Stand 25.11.21

Name \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

war am/vom: \_\_\_\_\_ bis einschließlich: \_\_\_\_\_

krank und konnte die Schule nicht besuchen.

**Grund für die Erkrankung war - bitte ankreuzen!**

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenscherzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In diesem Fall muss vor dem Schulbesuch ein **negatives externes Testergebnis** vorgelegt werden; ein Antigen-Selbsttest reicht nicht aus.

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schule ab dem erstmaligen Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat und am achten Tag nach erstmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr aufweist.

- leichte, neu aufgetretene Erkältungssymptome (Schnupfen, Husten, ohne Fieber)
- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern
  
- sonstige Erkrankung (keine Erkältungs- oder Grippe-symptome)

Ein Wiederbesuch der Schule ist auch ohne externen Test erlaubt, wenn die Schülerin/der Schüler an den Selbsttestungen in der Schule teilnimmt.

Die Möglichkeit einer Selbsttestung besteht täglich. An Nicht-Testtagen holt die Schülerin/der Schüler den Test im Sekretariat und führt diesen unter Aufsicht der Lehrkraft durch. Die Möglichkeit der externen Testung besteht ebenfalls!

- keine Angabe



Der Wiederbesuch der Schule ist erst nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.

**Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben korrekt sind und die o.g. Voraussetzungen für einen Wiederbesuch der Schule erfüllt sind.**

Mir ist bewusst, dass ich nach § 15a Abs. 1 und 2 IfSG zur Auskunft über Tatsachen verpflichtet bin, die für die Überwachung des Infektionsgeschehens von Bedeutung sind. Mir ist auch bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Pflicht eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 3 IfSG darstellen kann.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Schülerinnen und Schüler, die ohne diese Krankheitsbescheinigung wieder in die Schule kommen, sofort aus dem Unterricht genommen werden und umgehend abgeholt werden müssen. Bei Fehlen an zehn oder mehr Schultagen ist weiterhin ein ärztliches Attest oder die Anordnung der Quarantäne vorzulegen.